

Sitzungsvorlage

SV-10-0032

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
01 - Büro des Landrats/ 01	20.10.2020	öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Kreisausschuss	16.12.2020	

Betreff **Ernennung der Mitglieder und stellv. Mitglieder des Kreisausschusses zu Ehrenbeamten des Kreises Coesfeld und Abnahme des Diensteides**

Beschlussvorschlag:

Ohne

Begründung:

I. Sachdarstellung

In seiner ersten Sitzung am 04.11.2020 hat der Kreistag des Kreises Coesfeld einstimmig die nachstehend aufgeführten Kreistagsabgeordneten zu Mitgliedern bzw. stellv. Mitgliedern des Kreisausschusses gewählt.

Mitglieder

Angelika Selhorst
Werner Schulze Esking
Hans-Peter Egger
Anni Willms
Josef Lütkecosmann
Klaus-Viktor Kleerbaum
Franz Pohlmann
Markus Klaus
Mareike Raack
Norbert Vogelpohl
Dr. Anne Monika Spallek
Patrick Jansen
Johannes Waldmann
Anke Pohlschmidt
Hermann-Josef Vogt
Henning Höne

Beratendes Mitglied

Heinz-Jürgen Lunemann

Stellvertreter

Rainer Bolte
Anneliese Haselkamp
Claus Löcken
Anton Holz
Andreas Lenter
Wilhelm Wessels
Ralf Danielczyk
Günter Mondwurf
Uta Spräner
Wolfgang Dropmann
Waltraud Oertel
Tim Schreiber
Monika Verspohl
Margarete Schäpers
Manfred Kunstlewe
Sabine Schäfer

stellv. beratendes Mitglied

Dr. Günter Kirstein

Die Mitglieder und stellv. Mitglieder des Kreisausschusses, soweit sie nach § 51 Abs. 2 KrO NRW gewählt wurden, sind, soweit sie Aufgaben nach § 59 Abs. 1 KrO NRW –als untere staatliche Verwaltungsbehörde- wahrnehmen, gem. § 62 KrO NRW zu Ehrenbeamten zu ernennen und nach § 107 i.V.m. § 46 Landesbeamtengesetz (LBG NRW) zu vereidigen.

Da die beratenden Kreisausschussmitglieder nach § 52 Abs. 3 i.v.m. § 41 Abs. 3, S. 4 – 10 KrO NRW vom Kreistag bestellt werden und wurden, können sie nicht zu Ehrenbeamten ernannt werden.

Die Ernennungsurkunden für die entscheidungsberechtigten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind gemäß § 49 Abs. 4 KrO NRW vom Kreis auszustellen und durch den Landrat oder seinen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Nach § 107 Abs. 2 Satz 2 LBG NRW wäre die Vereidigung von der Regierungspräsidentin in Münster vorzunehmen. Es bestehen jedoch keine Bedenken und übliche Praxis, wenn dieses namens der Aufsichtsbehörde durch den Landrat geschieht.

Es ist zweckmäßig, die Aushändigung der Ernennungsurkunden und die Vereidigung vor der Aufnahme der Tätigkeit des Kreisausschusses vorzunehmen.

Die Eidesformel gem. § 46 LBG NRW lautet:

„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetz befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

II. Entscheidungsalternativen

Keine.

III. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Keine.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Die Zuständigkeit des Landrates ergibt sich aus § 49 Abs. 4 und § 62 KrO NRW i.V.m. § 107 Abs. 2 Satz 2 LBG NRW.